

Information des Fachverbandes: (Stand 01.07.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebes Mitglied der Fachgruppe Beförderungsgewerbe mit PKW!

Der Fachverband muss die Auskunftspraxis zum „Entfall der Maskenpflicht in **Taxis/taxiähnlichen Fahrzeugen bei der Beförderung von maximal 2 Personen**“ (siehe RS vom 15.6.2020) korrigieren. Wir haben soeben eine Klarstellung des Gesundheitsministeriums erhalten, **wonach auch bei diesen Fahrten unverändert eine Maskenpflicht besteht.**

Das Gesundheitsministerium hat auf folgendes hingewiesen:

- *§ 4 Abs. 1 bestimmt, dass für Taxis und taxiähnlichen Betriebe die Regel „2 pro Sitzreihe“ gilt.*
- *§ 4 Abs. 2 stellt lediglich klar, dass eine Maskenpflicht in solchen Beförderungsmitteln gilt. Der Vorgabe des 1m Abstands kann hier nicht zum Tragen kommen, da § 4 Abs. 1 bereits als lex specialis bestimmt, dass pro Reihe 2 Personen sitzen dürfen.*

Es handelt sich dabei um eine „authentische Interpretation“ der Lockerungs-VO, die ausschließlich durch das Gesundheitsministerium erfolgen kann.

In Taxis/bei taxiähnlichen Fahrten gilt daher:

Die Benützung ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur 2 Personen befördert werden. Zusätzlich muss gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz (MNS) getragen werden. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. Das Tragen von MNS gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen nicht zugemutet werden kann.

Da es durch die 6. Novelle zur COVID-19 Lockerungsverordnung, die am 29.6 kundgemacht wurde, zu keinen weiteren Änderungen für die Personenbeförderungsbranche gekommen ist, stellen wir mit diesem Newsletter vollständigkeithalber die Lockerungs-VO (sowie eine konsolidierte Fassung) zur Verfügung. Neu ist nur, dass die Gültigkeit der Lockerungs-VO bis 31. Dezember 2020 verlängert wurde.

Haftungsausschluss: Obige Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erteilt. Angesichts der Häufung von Anfragen, der personellen Ausnahmesituation sowie des oftmaligen Fehlens gefestigter Rechtsprechung kann seitens der Wirtschaftskammern Österreichs jedoch ausdrücklich keine Haftung übernommen werden.